

Finanzordnung für den Studentinnensport

– Sportfinanzordnung –

(SpFinO)

Aufgrund § 71 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen, § 5 Abs. 2 der Satzung der Studentinnenschaft sowie § 10 Abs. 5 des Sportstatuts hat das Bonner Student/inn/enparlament am 17.01.1999 folgende Finanzordnung für den Studentinnensport beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Eine Bereitstellung von Mitteln erfolgt nur auf Antrag einer Sportart oder der Sportreferentinnen.
Anträge bestehen aus:
 - Voranschlag der Kosten
 - Begründung
- (2) Nur Anträge, die bis 7 Tage vor der folgenden OV vorliegen, können auf dieser behandelt werden.
- (3) Bei der Behandlung von Anträgen muss eine Vertreterin der antragstellenden Sportart anwesend sein, um Fragen zu beantworten. Ist dies nicht der Fall, so werden die Anträge auf dieser OV nicht behandelt.
- (4) Die bewilligte Summe übersteigt in keinem Fall die Antragssumme.
- (5) Die OV hat in begründeten Fällen das Recht, Anträge zurückzustellen.
- (6) Die OV hat das Recht, Teilbeträge zu genehmigen.
- (7) Ein einmal abgelehnter oder teilweise bewilligter Antrag kann nur bei geänderter Sachlage noch einmal gestellt werden.

§ 2 Allgemeine Höchstsätze

- (1) Die OV befindet selbständig über Anträge mit folgenden Höchstsummen:
 - (a) pro Haushaltsjahr der Studentinnenschaft und Sportart für Neuanschaffungen und Reparaturen in der Regel max.. 1.300 EUR;
 - (b) pro Haushaltsjahr der Studentinnenschaft und Sportart für Fortbildungen und Seminare in der Regel max. 300 EUR
 - (c) pro Semester und Kurs für Übungsleiterinnenhonorare max. 800 EUR
- (2) Weitergehende Anträge bedürfen der Zustimmung des SP.

§ 3 Allgemeine Kosten

- (1) Fahrtkosten werden gemäß dem Fahrtkostenmodell der OV abgerechnet.
- (2) Zuschüsse für Turnierteilnahmen werden gemäß dem Zuschussmodell der OV für die Teilnahme an Wettkämpfen und Fortbildungen abgerechnet.
- (3) Plakatierung, Verteilung von Handzetteln, Versand von Infomaterial werden pro Semester und Sportart maximal zweimal durch das Sportreferat durchgeführt.

§4 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Finanzordnung tritt am Tag nach seiner Annahme durch das SP in Kraft. Sie ist in der AKUT zu veröffentlichen.
- (2) Diese Finanzordnung kann auf Beschluss des SP geändert werden. Der Beschluss erfordert drei getrennte Lesungen in verschiedenen Sitzungen. Mit Zustimmung der OV (Mehrheit der Mitglieder der OV) kann er mit einfacher Mehrheit im SP gefasst werden; ohne Zustimmung der OV ist die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des SP erforderlich. Die Änderung tritt am Tag nach ihrer Annahme durch das SP in Kraft; sie ist in der AKUT zu veröffentlichen.
- (3) Bei Vorliegen eines Antrags auf Änderung der Finanzordnung ist dieser der OV vor Eintritt in die Erste Lesung unverzüglich durch das SP-Präsidium zur Stellungnahme zuzuleiten. Zu diesem Zweck ruht die Behandlung des Antrags im SP bis zum Vorliegen der Stellungnahme der OV, längstens jedoch 21 Semestertage.

Geändert und verabschiedet in dritter Lesung vom 30. Bonner SP am 18.06.2008